



---

**Francia. Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand)

Band 43 (2016)

**Adelheid Krah: Das Archiv als Schatzhaus? Zur Aufbewahrung von  
Verwaltungsschriftgut im frühen Mittelalter**

DOI: 10.11588/fr.2016.0.44781

---

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

ADELHEID KRAH

## DAS ARCHIV ALS SCHATZHAUS?

Zur Aufbewahrung von Verwaltungsschriftgut im frühen Mittelalter

### I. Einleitung

Die Frage nach der Archivierung von Verwaltungsschriftgut im Karolingerreich wurde in der Forschung erstmals nachdrücklich 1972 von Heinrich Fichtenau gestellt, und zwar ausgehend von der Terminologie der Antike, wobei er eine unterschiedliche hermeneutische Akzentuierung feststellte. Während für das »gewissenhafte Römertum« die Bedeutung des Archivgebäudes vorherrschend war – *aedes tabularia*, *tabularium* oder später *archivum*, waren es in der griechischen Kultur offenbar die Interaktionen des behördlichen Geschäftsverkehrs, wofür man die in den »Amtslokalen«/Behörden (ἀρχές) im ἀρχεῖα reponierten Dokumente benötigte<sup>1</sup>. Zum einen liegt der Akzent auf dem materiellen Charakter von Schriftgut als statische Größe und dessen amtlicher Sicherung und Verwahrung in einem repräsentativen Haus mit Speicherraum, zum anderen auf der Bereithaltung der Dokumente für Verwaltung und Behörden. Interessant daran ist, dass man aus dem Sprachgebrauch offensichtlich eine kulturgeschichtliche Differenzierung ableiten kann: Für die Römer war das repräsentative Gebäude mit den gespeicherten Dokumenten wichtig, für die Griechen das Szenario der Interaktionen der Verwaltungspraxis. Demnach könnte man vermuten, dass in der europäischen Kulturgeschichte Aufbewahrung und Benützung amtlichen Schriftguts unterschiedlich gewichtet wurden.

Zur Erläuterung dieser These sollen folgende allgemeine Feststellungen aus der Perspektive des modernen Historiker-Archivars dienen. Die Bestände von historisch gewachsenem Verwaltungsschriftgut sind in der Gesamtbetrachtung ihrer unterschiedlichen Größe, Laufzeit, Ordnungssysteme und der Art der Aufbewahrung heute wichtige Quellen für die Forschung. Wertvoll sind nicht mehr nur die aus den Beständen selektierten Dokumente, sondern auch der Kontext ihrer Aufbewahrung innerhalb archivischer Ordnungssysteme: Welches Material wie abgelegt, gesammelt, kopiert wurde, was erhalten blieb, wie es überliefert ist, wo Lücken und Leerstellen in der Überlieferung sind, weil Materialien zerstreut oder neu sortiert wur-

1 Heinrich FICHTENAU, Archive der Karolingerzeit, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs (1972), S. 15–24, hier zitiert nach dem ND in: DERS., Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze, Bd. 2: Urkundenforschung, Stuttgart 1977, S. 115–125, hier S. 115. – Für Hinweise bei der Abfassung meines Aufsatzes danke ich Janet Nelson, King's College London, Wolfgang Kaiser, Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung, Romanistische Abteilung, Freiburg, und Rolf Große, DHI Paris.

den<sup>2</sup>. Das Verwahren, Sammeln und Registrieren amtlicher Dokumente durch Behörden steht im Zusammenhang mit der Wahrung der Interessen von Menschen in sozialen Gemeinschaften und der Institutionen. Zu allen Zeiten diente dieses *Procedere* zuvörderst der Konfliktvermeidung und der Wahrung des Rechtsfriedens. In der späten römischen Kaiserzeit wurden daher Register zu ausgestellten Privaturkunden angelegt und als *gesta municipalia* bezeichnet, die in den Amtshäusern der Gemeinden aufbewahrt und bereitgehalten wurden<sup>3</sup>. Mit der Eintragung in ein solches Register wurde der Rechtsvorgang öffentlich, was dann in fränkischer Zeit offenbar auch bei Testamenten üblich wurde<sup>4</sup>. Hierzu gibt es einige in Quellentexten überlieferte Beispiele aus dem fränkischen Gallien, die von Josiane Barbier methodisch untersucht wurden<sup>5</sup>. In unserem Beitrag soll ausschließlich die Frage nach der Aufbewahrung von Verwaltungsschriftgut und der Entstehung der geistlichen Archive im Frankenreich behandelt werden, die nur ein Aspekt der derzeit viel diskutierten Hermeneutik der Bezeichnung *gesta municipalia* sind<sup>6</sup>. Doch wird auf diesen Begriff und seinen Wandel im Text mehrfach zurückzukommen sein.

## II. Die Anfänge der geistlichen Archive und eine Novelle Justinians

Auf der Suche nach den Wurzeln des Archivwesens in der Karolingerzeit, das der Geistlichkeit oblag, orientierte sich Fichtenau an einem Quellentext, der die Überlegung, die Anfänge der geistlichen Archive der Karolingerzeit in der Archivpraxis der Spätantike zu suchen, stützen könnte. Denn in einem Zusatz zu Novelle 74 Kaiser Justinians ist von der Aufbewahrung von Urkunden in *sanctissimae ecclesiae archivis (hoc est ubi venerabilia vasa servantur)* die Rede; damit ist möglicherweise bereits der in der Karolingerzeit nachweisbare Brauch der Aufbewahrung von Urkunden in Sakristeien von Kirchen gemeint. Es könnte sich um die gleiche Form der Aufbewahrung in einem kirchlichen Nebengebäude handeln, das in karolingischer Zeit in den Quellen als Archiv oder als Schatzkammer einer Kirche zur Aufbewahrung von Büchern und Schriftgut bezeichnet wurde. Wenigstens ein Perikopenbuch und auch andere liturgische Texte dürften sich in der Sakristei einer solchen Kirche der Zeit Justinians befunden haben, schreibt Fichtenau<sup>7</sup>. Er greift hierbei auch eine ansprechende These von Walter Goldinger auf, der in seinem Artikel »Schatzgewölbe und

2 Vgl. etwa zur archivischen Erinnerungskultur Gerhard HETZER, Archivische Überlieferung der altbayerischen Klöster im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, in: Adelheid KRAH, Herbert WURSTER (Hg.), Die virtuelle Urkundenlandschaft der Diözese Passau, Passau 2011, S. 27–36.

3 So die Definition von *gesta municipalia* im Vocabulaire international de la diplomatique, éd. Maria Milagros CÁRCEL ORTÍ, València 1997, S. 39 Nr. 96.

4 Vgl. *ibid.*, S. 39 Nr. 95: »l'insinuation (lat: *insinuatio*) est une procédure visant à donner authenticité ou publicité à des actes par le moyen de leur enregistrement dans des registres tenus par une autorité publique adéquate. Ainsi la pratique des *gesta municipalia* à l'époque romaine, celle de l'insinuation des testaments par certains cours (officialités, cours judiciaires) du Moyen Âge, celle de l'institution française de l'insinuation des actes créés au XVI<sup>e</sup> siècle pout donner publicité aux actes privés.«

5 Josiane BARBIER, Archives oubliées du haut Moyen Âge. Les »gesta municipalia« en Gaule franque (VI<sup>e</sup>–IX<sup>e</sup> siècle), Paris 2014.

6 Vgl. unten, bei Anm. 16.

7 FICHTENAU, Archive (wie Anm. 1), S. 116. Zur Quellenstelle vgl. unten, bei Anm. 9.

Kanzleiarchive in Österreich« von 1953 bereits diese Textstelle der Novelle Justinians zitierte, als er schrieb: »Eine Beschreibung des Begriffes *archivum* unter Justinian sagt ausdrücklich *hoc est ubi venerabilia vasa servantur*«<sup>8</sup>. Doch worum geht es in dieser Novelle, in der die Verwahrung amtlichen Schriftguts in einem geistlichen Archiv angeordnet wurde? Aufgrund der Brisanz des Zitats für die Frage der Entstehung geistlicher Archive soll hier kurz der Kontext eingeblendet werden.

Novelle 74 der Gesetzgebung Kaiser Justinians hat eine Einschränkung des Familienrechts, das die Legitimierung von natürlichen Söhnen betraf, zum Inhalt<sup>9</sup>. Durch diese Neuerung sollten offensichtlich im gesamten Reich natürliche Söhne den ehelichen Söhnen der Familien gleichgestellt werden. Die Bestimmung wirkte sich auf die bestehenden sozialen Gemeinschaften und auf die Familienstrukturen aus. Die Novelle könnte demnach dem sozialen Reformprogramm Justinians aus der Zeit des Einflusses der Oikonomia, dem Bestreben der Einflussnahme auf die Kirche durch Erlass von kaiserlichen Gesetzen, zugerechnet werden<sup>10</sup>. Der Text der Novelle zur Legitimierung natürlicher Söhne hat sechs Absätze; sie betreffen die Möglichkeit der Adoption und die hieraus resultierenden Veränderungen des römischen Erbrechts und des Eherechts. Die Veränderungen des Eherechts werden in Absatz vier behandelt, und zwar für legitimierte Söhne mit Vermögen und vermögenslose, wobei Absatz vier auch den Abschluss und die Aufbewahrung von Eheverträgen regelt. Man erfährt, dass Eheverträge mit Vermögenswechsel *ad orationis domum*, also »im Betthaus«, vor dem *defensor ecclesiae* als amtlicher Person und im Beisein von mindestens drei Klerikern, *adhibens tres aut quattuor exinde reverentissimorum clericorum*, nach den geltenden Formalvorgaben zur Ausfertigung von *nuptialia documenta [...]* *sine cautela* abzuschließen waren und dass der Wechsel von Gütern des Ehemanns an die künftige Ehefrau in Form einer *dos* oder einer *antenuptialis donatio* schriftlich dokumentiert werden sollte. Das Schriftstück musste exakt datiert werden: *sub illa indictione illo mense illa die mensis illo nostri imperii anno consule illo* (Abs. IV, Satz 1). Anschließend nahmen die Vermählten den unterschriebenen Ehevertrag zur Aufbewahrung mit nach Hause. Hatte jedoch der künftige Ehemann kein Vermögen, so war auch kein Ehevertrag notwendig, *non dotis aut antenuptialis donationis fit documentum*, dessen Kernstück ja der Besitzwechsel bildete. Jedoch musste die Amtsperson der Ortskirche, *illius ecclesiae defensor*, ein Schriftstück zum Nachweis

8 Walter GOLDINGER, Schatzgewölbe und Kanzleiarchive in Österreich, in: Archivalische Zeitschrift 48 (1953), S. 9–25, hier S. 9.

9 Corpus iuris civilis 3, Novellae, ed. Rudolf SCHOELL, Wilhelm KROLL, Berlin 121988, Nov. 74: *Quibus modis naturales filii efficiuntur legitimi et sui supra illos modos qui superioribus constitutionibus continentur ad 538*, online-Edition der Iustiniani Novellae von Ingo Maier (Based upon the Latin text of Schoell and Kroll's edition): <http://droitromain.upmf-grenoble.fr/Corpus/Nov74.htm> (25.06.2015).

10 Vgl. aus theologischer Sicht vereinfacht dargestellt, aber zutreffend die Meinung von Gerhard RICHTER, Oikonomia. Der Gebrauch des Wortes Oikonomia im Neuen Testament, bei den Kirchenvätern und in der theologischen Literatur bis ins 20. Jahrhundert, Berlin 2005, S. 503: »Das Recht auf die Gesetzgebung des Kaisers war bereits in den Digesten festgeschrieben. Justinian hat eine Übereinstimmung von staatlichem und kirchlichem Recht angestrebt [...], er hat neue Gesetze für kirchliche Dinge verfasst und zugleich die meisten Kanones der Kirche als staatliche Gesetze anerkannt. Im Gegenzug verlangt er, dass die Kirche seine Gesetze und ihre Gültigkeit auch für sich anerkannte.«

der geschlossenen Ehe aufsetzen, das in *sanctissimae ecclesiae archivis hoc est ubi venerabilia vasa servantur* aufzubewahren war. Durch diese Vorschrift wird deutlich, dass Kirchen in der Zeit Kaiser Justinians von Amts wegen für eine bestimmte Personengruppe die Aufbewahrung von Schriftstücken, in denen ein Standeswechsel dokumentiert war, übernahmen<sup>11</sup>.

Soweit der Kontext zu der von Fichtenau zitierten Textstelle aus Novelle 74 Kaiser Justinians, die auch das amtliche *Procedere* der *gesta municipalia* und die Registrierung des Ehevertrags sowie die Funktion der geistlichen Amtsperson des *ecclesiae defensor* und schließlich auch einen Hinweis zur Aufbewahrung der Schriftstücke in der Sakristei überliefert. Es ist anzunehmen, dass sich aufgrund der Übernahme von öffentlichen Verwaltungsaufgaben durch den *ecclesiae defensor* an den Ortskirchen im Römischen Reich Archivbestände bildeten, in denen zunächst nur fall- und standespezifische Dokumente verwaltet wurden, die aber auch das breite Spektrum des Verwaltungsschriftguts in der späten Kaiser- und Übergangszeit aufnehmen konnten<sup>12</sup>.

### III. Verwaltungsschriftgut in Sakristeien vor dem Beginn des Mittelalters

Die kurze Verordnung zum Eherecht für legitimierte, natürliche Söhne ohne Vermögen lässt also darauf schließen, dass kirchliche Räume in der Zeit Justinians vielleicht schon flächendeckend im Kaiserreich von behördlichen Institutionen zur Aufbewahrung von Dokumenten für bestimmte Personen benutzt wurden und dass der *ecclesiae defensor* für die Ausfertigung von Eheverträgen, deren Eintragung in Register und für die Aufbewahrung von Dokumenten unter den oben genannten Bedingungen als Amtsperson zuständig war. Obgleich mit der Verwaltungsanordnung in Novelle 74 nur ein akutes, soziales Problem geregelt wurde, enthält die Vorschrift der Aufbewahrung von Eheverträgen in einem genau bezeichneten Raum des Kirchenbereichs den Nachweis für die Verwahrung von amtlichem Schriftgut im 6. Jahrhundert in Sakristeien. Dies verwundert nicht, denn die gemauerten Kirchenbauten der maritimen Gebiete des justinianischen Imperiums waren sichere Gebäude für kostbares Ambiente sowie liturgisches und anderes Schriftgut, und sie waren öffentliche Plätze mit gesellschaftlicher Doppelfunktion als spirituell-religiöse und als behördliche Gemeindezentren, die für die Verwaltungsvorgänge der *gesta municipalia* benutzt wurden. Anhand des Kontextes des Zitats lässt sich daher auch ein Wandel in der spätantiken Verwaltungspraxis festmachen<sup>13</sup>.

11 Corpus iuris civilis (wie Anm. 9), Nov. 74, IV, 2: *Sin vero etiam hoc illi non egerint, ille tamen reponat chartam venerabilia illius ecclesiae defensor in eiusdem sanctissimae ecclesiae archivis (hoc est ubi venerabilia vasa servantur) praedictas subscriptiones habentem, ut reconditum sit hominibus ex hoc munimen, et non aliter videatur nuptiali affectu eosdem convenisse nisi tale aliquid agatur et omnino ex litteris causa testimonium habeat.*

12 Vgl. die Definition im Vocabulaire international (wie Anm. 3), S. 27 Nr. 26: »Un fonds d'archives est l'ensemble des pièces de toute nature que tout corps administratif, toute personne physique ou morale a automatiquement et organiquement constitué en raison de ses fonctions ou de ses activités.«

13 Vgl. hierzu auch Peter CLASSEN, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: DERS. (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977, S. 13–54.

Neu war im Gegensatz zur früher ausschließlichen Aufbewahrung von spätantiken Verwaltungsschriftgut in staatlichen Gebäuden, dass jetzt Dokumente der behördlichen Verwaltung auch innerhalb spiritueller Bereiche verwahrt wurden, die nach der christlichen Religion durch die Präsenz von Kirchenheiligen als geistliche Patrone der Gemeinden geschützt waren. Es setzte in der Zeit der justinianischen Oikonomia offensichtlich auch der Paradigmenwechsel der römischen zur christlich-römischen Kultur ein<sup>14</sup>, durch den die Autorität der römischen Amtspersonen zunehmend Konkurrenz durch die Autoritäten von Bischöfen und Klerikern erhielt<sup>15</sup>. Die erläuterten Textstellen aus Novelle 74 beleuchten also auch einen Wandel im spätantiken Archivwesen zu dem Zeitpunkt, da die *gesta municipalia* durch lokale Kirchenstrukturen und, wie jüngst von der Forschung gezeigt wurde, von den Institutionen des römisch-kanonischen Rechts zunehmend adaptiert wurden<sup>16</sup>. Diese strukturellen Veränderungen korrespondieren vice versa mit den baulichen Veränderungen in den spätantiken Städten und Gemeinden und mit der Anlage von neuen Kirchenbauten mit Sakristeien, Wirtschafts- und Wohnräumen. Es entstand ein an Bischofskirchen und Diözesen gebundenes, hierarchisch strukturiertes Netzwerk<sup>17</sup>. Dass in diesen bischöflichen Zentren, denen die behördliche Verwaltung des Reiches immer mehr oblag, auch weiterhin die Registerführung der Verwaltungsvorgänge, Indizierung und Registrierung mit *Insinuationibus*<sup>18</sup> nach dem »System« der spätan-

14 Auf die methodische Problematik des in der Wissenschaft inzwischen nahezu unumstritten verwendeten Begriffs »Paradigmenwechsel« kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden; vgl. hierzu die informative Seite mit umfänglicher Bibliographie der Stanford University: <http://plato.stanford.edu/entries/scientific-revolutions/#IncRev> (22.07.2015).

15 Martin HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert*, München 1976 und Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg*, Stuttgart 1971, S. 51–57.

16 So verwendet etwa Warren C. BROWN, *On the »gesta municipalia« and the Public Validation of Documents in Frankish Europe*, in: *Speculum* 87/2 (2012), S. 345–375 diese früher nur auf die Register der Ravennater Papyri bezogene Bezeichnung mit breitem Bedeutungsinhalt für die fränkische Zeit. Er folgt damit Josiane BARBIER und ihrer Thèse d’Habilitation (Paris, Université Panthéon-Sorbonne, 2009): *Pouvoirs et élites dans le monde franc (VI<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècle): Matériaux pour servir à l’histoire des élites des cités (VI<sup>e</sup>–IX<sup>e</sup> siècle). Le dossier des »gesta municipalia«*, vgl. BROWN, S. 345 Anm. 1 sowie DERS., *The »gesta municipalia« and the Public Validation of Documents in Frankish Europe*, in: DERS., Marios COSTAMBEYS, Matthew INNES, Adam KOSTO (Hg.), *Documentary Culture and the Laity in the Early Middle Ages*, Cambridge 2013, S. 95–124. Doch kann nunmehr detailliert auf das Buch von Josiane BARBIER, *Archives oubliées du haut Moyen Âge* (wie Anm. 5) zurückgegriffen werden, die anhand von merowingischen und karolingerzeitlichen Quellentexten und deren Analysen den behördlichen Wandel für den gallo-fränkischen Raum nachweist.

17 Aus der umfangreichen Literatur hierzu vgl. insbesondere Bernhard JUSSEN, *Über »Bischofsherrschaften« und die Prozeduren politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen »Antike« und »Mittelalter«*, in: *Historische Zeitschrift* 260 (1995), S. 673–718; Reinhold KAISER, *Civitas und Bischofssitz im westfränkisch-französischen Reich*, in: Helmut JÄGER (Hg.), *Stadtkernforschung*, Köln, Wien 1987, S. 247–278; DERS., *Das römische Erbe und das Merowingerreich*, München 2004; vgl. ferner zur Erforschung des Wandels der Mentalität der Menschen, wodurch wohl am besten der Transformationsprozess und die mit dem Schlagwort »Akkulturation« begrifflich gemeinten soziokulturellen Veränderungen erfasst werden: Georg SCHEIBELREITER, *Die barbarische Gesellschaft. Mentalitätsgeschichte der europäischen Achsenzeit 5.–8. Jahrhundert*, Darmstadt 1999 sowie DERS., *Der Bischof in merowingischer Zeit*, Wien 1983.

18 Zum Vorgang der *Insinuation* vgl. *Vocabulaire international* (wie Anm. 3), S. 39 Nr. 95.

tiken *gesta municipalia* erfolgte, versteht sich von selbst. Einen Kontinuitätsbruch zu vermuten, ließe die Bedürfnisse der Gemeinden nach Öffentlichkeitswirksamkeit der Verwaltung und der Rechtsvorgänge unberücksichtigt, stünde aber auch im Widerspruch zur Überlieferung; exemplarisch soll an dieser Stelle auf die Überlieferung der frühmittelalterlichen Urkunden der Abtei Lorsch für den fränkisch-hessischen Raum und den romanisch geprägten Teil der Rheinpfalz hingewiesen werden<sup>19</sup>. Die Ausfertigung eines Dokuments bildet ja bekanntlich erst den Abschluss eines Gesamtprozesses mit Besitztransfers, auch für Testamente, durch die schriftliche Bestätigung des Vorgangs<sup>20</sup>.

#### IV. Glaubenswechsel und Rombezug

Die Notwendigkeit, eine Formelsprache für den Ablauf des Rechtsvorgangs zu verwenden, die dann auch bei der Ausfertigung der Urkunden und Protokolle übernommen wurde, führte bekanntlich dazu, dass einerseits Kanzleiwissen und Methoden der amtlichen Schriftpraxis weitergegeben wurden und andererseits die spätantike Formelsprache so über die »Epochengrenze« in etwa fortbestand und in den frühen merowingischen Formelsammlungen verschriftlicht wurde. Der Transformationsprozess ist daher in den merowingischen Formelsammlungen überliefert und nachvollziehbar<sup>21</sup>. Vermutlich unterlag auch die Registerführung des römischen Geschäftsverkehrs einem Wandel, da in vielen Städten Galliens und in den römisch geprägten Zonen am Rhein die Stadtherrschaft zunehmend von den Bischöfen ausgeübt wurde. Mit dem Religionswechsel der Bevölkerung im Römischen Reich und mit der Oikonomia Justinians setzte der oben angesprochene Paradigmenwechsel auch innerhalb der behördlichen Strukturen der gallo-römischen Städte und in ihren Diözesangebieten ein, wobei die Geschäftsvorgänge weiterhin durch die Formelsprache geregelt wurden. Diese Kontinuität bewirkte letztendlich die Entstehung einer Rechtskultur, die das gesamte Mittelalter prägen sollte und zu der die Bestandteile Vorgangsbildung mit mündlicher Verhandlung, Schriftpraxis und das ritualisierte

19 Vgl. in diesem Zusammenhang exemplarisch die Lorschurkunden, ed. Karl GLÖCKNER, *Codex Laureshamensis*, 3 Bde., Darmstadt 1929–1936 sowie die diese Quellen auswertenden detaillierten Forschungen zu einzelnen Familien des frühen 8. Jahrhunderts im romanisch geprägten Siedlungsraum der Rheinpfalz von Willi ALTER in den Bänden der Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz ab dem Jahr 1958.

20 Vgl. etwa Heinrich FICHTENAU, »Carta« et »Notitia« en Bavière du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle, in: *Le Moyen Âge* 69 (1963), S. 105–120 und Wilhelm STÖRMER, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern, München 1972 sowie Adelheid KRAH, *Cozroh-Codex*, Regesten fol. 1–72, fol. 73–173, fol. 173v–266v zum Cozroh-Codex (BayHStA HL Freising 3a) im Portal Bayerische Landesbibliothek Online (BLO) der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB): <http://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/cozroh> und <http://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/cozrohregesten> (23.07.2015). Anregungen zur Verwendung einer erweiterten Begrifflichkeit von »Gesta« gibt – auch mit Blick auf die Handschrift Cozrohs – ein kleiner Artikel von Patrick GEARY, *Entre Gestion et »Gesta«*, in: Olivier GUYOTJEANNIN, Laurent MORELLE, Michel PARISSÉ (Hg.), *Les Cartulaires*, Paris 1993, S. 13–25. Vgl. auch BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 5), S. 173–199, 255–489.

21 Vgl. CLASSEN, *Fortleben* (wie Anm. 13), S. 42f. sowie unten, bei Anm. 44f., ferner BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 5), S. 201–247 zu den merowingischen Formelsammlungen der *gesta municipalia* im gallo-fränkischen Bereich.

Zeremoniell gehörten. Sie basierte aber auf der spätantiken Praxis der *gesta municipalia* für öffentliche, registrierte Verwaltungsvorgänge. Warren Brown meinte wohl diesen Wandel, als er ausgehend von der italisch-byzantinischen Überlieferung der Ravennater Papyri des 6. Jahrhunderts, die ja öffentliche Register sind, aber mit Blick auf die Merowinger- und Karolingerzeit schrieb: »In short, to submit documents to the *gesta municipalia* meant to go through this entire process, in which written records, oral memory, and public ceremony were combined and interdependent<sup>22</sup>.« Als besonders aufschlussreich sind hinsichtlich der ritualisierten Vertragspraxis der Spätantike Arbeiten von Wolfgang Kaiser, auf die an dieser Stelle hingewiesen sei<sup>23</sup>.

Unter den von Jan-Olof Tjäder edierten Dokumenten der *gesta municipalia* aus Ravenna befinden sich auch beglaubigte Abschriften von Urkunden<sup>24</sup>. Für den gallo-römischen Raum fasste jüngst Josiane Barbier die Lage wie folgt klar zusammen: »Selon les sources gauloises des VI<sup>e</sup>–IX<sup>e</sup> siècles, adoptions, changement de statut personnel et transferts patrimoniaux pouvaient encore être enregistrés d’une manière ou d’une autre dans les *gesta*<sup>25</sup>.« Um auf die oben besprochene Novelle 74 Kaiser Justinians zurückzukommen, die in Abs. IV die Aufbewahrung von Urkunden in kirchlichen Archiven anordnete, *reponat chartam illius ecclesiae defensor in eiusdem sanctissimae ecclesiae archivis* – so wäre festzustellen, dass sich diese Textstelle im Kontext der überlieferten, edierten Materialien, der Diskussion zu den *gesta municipalia* in der angeführten Literatur und den nunmehr vorliegenden Studien von Barbier, die viel Licht in die Verwaltungspraxis der *gesta municipalia* brachten, als weiterer, kleiner Baustein entpuppt, der die Integration der Kirchengebäude in das gut ausgebaute, funktionierende spätantike Verwaltungssystem deutlich macht. Die Kirchengebäude rückten daher zunehmend als öffentliche Plätze und als Aufbewahrungsorte ins Zentrum der Öffentlichkeitswirksamkeit auch für den Ablauf der Rechtsvorgänge.

## V. Ein Brief Gregors des Großen

Ferner könnte die Verlagerung der Verwaltungsaufgaben, der Archivierung der Urkunden und der Registerführung auf die kirchlichen Behörden gegen Ende des 6. Jahrhunderts auch aus der Sicht des Papsttums eine wichtige Etappe zur Erhaltung der spätantiken Behördenstrukturen gewesen sein. Denn das kaiserliche Zentralarchiv in Konstantinopel war noch zu Zeiten Justinians ein Raub der Flammen geworden; so berichtet es ein Brief Gregors vom August 599, den er an den westgotischen König Rekared I. nach dessen Wechsel zum katholischen Glauben geschrieben haben soll. Der panegyrisch stilisierte Text beginnt mit dem Topos des Glaubenswunders: *Audita quippe novi diebus nostris virtute miraculi, quod per excellentiam*

22 BROWN, On the »gesta municipalia« (wie Anm. 16), S. 353; ähnlich Chris WICKHAM, Framing the Early Middle Ages: Europe and the Mediterranean 400–800, Oxford 2005, S. 70–75.

23 Vgl. etwa Wolfgang KAISER, Vertragspraxis in der Spätantike, in: Wolfgang ERNST, Usus Antiquus Juris Romani: Antikes Recht in lebenspraktischer Anwendung, Berlin 2005, S. 111–125, S. 116 Anm. 26 zum ritualisierten Grundstücksverkauf in den Ravennater Papyri.

24 Jan-Olof TJÄDER, Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700, 4 Bde., Uppsala, Stockholm 1954–1955, 1982.

25 BARBIER, Archives oubliées (wie Anm. 5), S. 14.



*tuam cuncta Gothorum gens ab errore haereseos Arrianae in fidei rectae soliditate translata est, exclamare cum propheta libet: »Haec est immutatio dexterarum excelsi«* (Ps. 76,11)<sup>26</sup>. Danach folgt die Mitteilung der Sendung kostbarster Reliquien, Holz vom Kreuz Christi, Haupthaare Johannes' des Täufers, sowie der Übersendung des Palliums für Bischof Leander von Sevilla zur Ausstattung des westgotischen Reichs König Rekareds mit einem Erzbistum, das als neue Kirchenprovinz nunmehr an Rom gebunden war. Um den politisch so brisanten Schritt zu begründen, wurde im Brief eine angeblich seit der Zeit Kaiser Justinians durch Verträge bestehende Allianz mit dem Westgotenreich ins Spiel gebracht, deren schriftlicher Niederschlag im kaiserlichen Archiv aufbewahrt wurde: *pacta in cartofilacio [...] quae dudum inter piae memoriae Iustinianum principem et iura regni vestri fuerant emissa*<sup>27</sup>. Doch existierten diese Schriftstücke leider nicht mehr, weil das Staatsarchiv in Konstantinopel noch zu Zeiten Justinians abgebrannt war: *Sed ad hoc faciendum duae res mihi vehementer obstiterunt: una, quia cartofilacium praedicti piae memoriae Iustiniani principis tempore ita subripiente subito flamma incensum est, ut omnino ex eius temporibus paene nulla carta remaneret*<sup>28</sup>. Interessanterweise – stilistisch typisch freilich erst für Texte des frühen Mittelalters – wird hier der Fortbestand der *pacta* nicht bezweifelt, obgleich die Schriftstücke, weil verbrannt, nicht mehr existierten. Die Memoria, die Erinnerung an diese Verträge, erschien dem Schreiber des Briefes wichtiger als ihr materieller Verlust oder gar die Scheu, sie nicht vorweisen zu können<sup>29</sup>. Es mag sein, dass dieses Schreiben ein fiktives Konstrukt ist, indem durch die Bezeichnung *cartofilacium* für das kaiserliche Archiv in Konstantinopel die Gültigkeit der materiell nicht mehr vorweisbaren Verträge legitimiert werden sollte. Die Betonung der Aufbewahrung der *cartae*, unter denen man auch Verträge verstand, im Archiv würde genau in das Programm der geistlichen Archivierungspraxis im Mittelalter passen. Der Brief könnte also auch nur eine kirchenhistorische Sichtweise des Mittelalters widerspiegeln, mit der inhaltlich die Kontinuität der Bündnispolitik Kaiser Justinians mit dem spanischen Westen durch seine nach Rom orientierte Kirche dokumentiert werden sollte.

Es ist daher mit aller, bei der unsicheren Quellenlage erforderlichen Vorsicht folgendes Zwischenresümee zu ziehen: Christliche Kirchen waren im 6. Jahrhundert im römischen Imperium und in den neuen gentilen Regna der Franken, Westgoten und Burgunder die Zentren des sozialen Zusammenlebens der Menschen und der römisch-christlichen Rechtskultur<sup>30</sup>. Ausgestattet mit einer Sakristei, konnten sie die Abwicklung der Vorgänge des Geschäftsverkehrs und die Funktionen von Amtsge-

26 S. Gregorii Magni Opera, Registrum epistularum libri VIII–XIV, Appendix, ed. Dag NORBERG, Turnholti 1982 (Corpus Christianorum. Series Latina, 140A), IX, 229, S. 805–811, hier S. 806. Zu Rekared I. vgl. Georg SCHEIBELREITER, Art. Reccared I., in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 24 (2003), S. 200–203; nach wie vor lesenswert ist Felix DAHN, Art. Rekared I., in: Allgemeine Deutsche Biographie 28 (1889), S. 180–185.

27 S. Gregorii Magni Opera (wie Anm. 26), IX, 229, S. 810.

28 Ibid.

29 Zur Problematik der mittelalterlichen Erinnerungskultur vgl. Johannes FRIED, Der Schleier der Erinnerung: Grundzüge einer historischen Memorik, München 2012.

30 Der Begriff wird hier absichtlich allgemein gewählt und meint die Verbreitung der kirchlichen Gesetzgebung auf den Konzilien.

bäuden zur Registerführung und zur Archivierung der Dokumente übernehmen. Die Aufgaben der kommunalen Verwaltung oblagen offensichtlich bereits in einigen Bereichen den Ortskirchen; in den Bischofsstädten waren dies die Bischofskirchen. Es ist allerdings auch mit regionalen Unterschieden zu rechnen.

Der Begriff »Ortskirche« wird hier im Sinne einer Gemeinschaft stiftenden, an die Religion als Institution gebundenen, lokalen Zentrums verwendet. Eine Ortskirche war ein spiritueller und sozial organisierter Raum, an dem auch die Schriftkultur durch das Sammeln, Schreiben und Vervielfältigen liturgischer, theologischer und kanonistischer Texte gepflegt wurde und an dem das für die Verwaltung der Gemeinde benötigte Instrumentarium bereitstand, das Historiker heute allgemein mit den Begriffen Schriftlichkeit, Textproduktion und Aufbewahrung von Schriftgut umschreiben. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts wurden kirchliche Behörden in den Städten des Römischen Reichs zunehmend institutionalisiert. Eine wichtige Rolle dabei spielte der *defensor ecclesiae* als Amtsperson vor Ort<sup>31</sup>. Mit der dominierenden Funktion dieser Amtsperson wurde im entstehenden Kirchensystem die Entwicklung der kirchlichen Verwaltung von Gütern und Personen eingeleitet, die in den weiteren Jahrhunderten dann mit gleicher Terminologie ins Vogteiwesen mündete. Die Verwaltungsschriftstücke, vor allem die Verträge, wurden *in archivis*, deutlicher noch ist die Bezeichnung *in cartofilacio*, angrenzend an den Kirchenraum aufbewahrt, vermutlich bereits damals in Laden, Kästchen oder Schreinen, also in festen, transportablen Behältnissen.

## VI. Beispiele der Archivierungspraxis in merowingischer und karolingischer Zeit

Im Folgenden sollen einige Beispiele der Archivierungspraxis an geistlichen Zentren im Frankenreich vom 7. Jahrhundert bis in die Karolingerzeit skizziert werden<sup>32</sup>. Grundsätzlich geht es dabei immer um geistliche Archive, die von Klerikern und Mönchen betreut wurden, denen die Ausfertigung und Verwaltung des Schriftgutes oblag. Die ältere wissenschaftliche Literatur nennt hierzu an erster Stelle das Pfalzarchiv Karls des Großen in Aachen, das nicht mehr erhalten ist. Bei Fichtenau etwa findet sich folgender Satz: »Solange die Reichseinheit bestand, scheint Aachen der Sitz des ›Palastarchivs‹ gewesen zu sein, was nicht ausschloß, daß in anderen Pfalzen

31 Die Rolle des *defensor* als oberste Instanz ist in geistlichem Schriftgut vom 6. bis zum 9./10. Jahrhundert durchgängig zu beobachten; vgl. hierzu exemplarisch die genauen Fallstudien für den gallo-fränkischen Raum bei BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 5), S. 69–130: für Poitiers die berühmte *donatio* des Ansoaldus (7. Jh.) und für Angers die *donatio* des Haruucius an das Kloster Prüm (9. Jh.), S. 69–130; aber auch in den Freisinger Traditionen ist der *defensor ecclesiae* ab dem 8. Jh. bis weit ins 9. Jh. nachweisbar.

32 Zu den Veränderungen der Archivpraxis der karolingischen Zeit im bayerischen Raum vgl. Adelheid KRAH, *Die Handschrift des Cozroh. Einblicke in die kopiale Überlieferung der verlorenen ältesten Archivbestände des Hochstifts Freising*, in: *Archivalische Zeitschrift* 89 (2007), S. 407–431, 3 Abb., auch online: <http://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/images/pdf/az89-krah.pdf> (22.07.2015), ferner summarisch Mark MERSTOWSKY, *Die Urkunde in der Karolingerzeit*, Wiesbaden 2015, S. 914f.

Bestände von Archivalien verblieben waren<sup>33</sup>. « Bis zu der hier von ihm angesprochenen Zentralisierung der Verwaltung durch Karl den Großen nach christlich-römischem Vorbild bedurfte es jedoch der Fortwirkung der spätantiken Archivpraxis während der fränkisch-merowingischen Zeit. Durch den langsamen Prozess der Verchristlichung des Abendlandes und die Einbeziehung der sich formierenden kirchlichen Institutionen in das spätantike Verwaltungssystem waren geistliche Verwaltungsstrukturen in der Tradition der spätantiken Gesetzgebung entstanden. Besonders nachhaltig wirkte die Verbreitung des spätantiken römischen Kirchenrechts im »Codex Theodosianus«, der im spanischen Westgotenreich und südlich der Loire von König Alarich anerkannt wurde und in der Form des »Breviarium Alarici« (»Lex Romana Visigothorum«) das gängige Recht in den westgotischen Reichsgebieten auch nach 476 war<sup>34</sup>. Der Merowingerkönig Chlodwig hat sich die bestehenden geistlichen Strukturen in seinem Reich nördlich der Loire mit einem geschickten Schachzug zunutze gemacht, wobei hier weniger sein Glaubenswechsel durch die Taufe angesprochen ist als vielmehr die dadurch gelungene Integration und Kontrolle der bischöflichen Stadtherren, weil diese Personengruppe auch die Gremien der Konzilien stellte.

Das berühmte Konzil von Orléans etwa, das 511 im Todesjahr Chlodwigs stattfand, enthält eine Reihe wichtiger Reformbestimmungen für das Zusammenleben sozialer Gemeinschaften geistlichen und weltlichen Standes, die im Namen Chlodwigs beraten, beschlossen und verschriftlicht wurden<sup>35</sup>. Anscheinend hatten auch alle eingeladenen Bischöfe an dem von Chlodwig geleiteten Konzil teilgenommen, wie am Textbeginn der Konzilsbeschlüsse zu lesen ist: *Domno suo catholicae ecclesiae filio Chlothouecho gloriosissimo regi omnes sacerdotes, quos ad concilium venire iussistis*<sup>36</sup>. Daher vermag auch die berühmte retrospektive Stilisierung Chlodwigs bei seiner Taufe zu einem »Neuen Konstantin« durch Gregor von Tours Kontinuität und zugleich Transformation spätantiker Herrschaftsvorstellungen zu vermitteln<sup>37</sup>. Sie besagt aber vor allem, dass Chlodwig die kirchlichen Strukturen und die mächtige Position der gallischen Bischöfe in seine Königsherrschaft integriert hatte, was im Übrigen auch ein erhaltenes devotes Glückwunschsreiben des burgundischen Bischofs Avidus von Vienne zu Chlodwigs Taufe bezeugt<sup>38</sup>.

33 FICHTENAU, *Archive* (wie Anm. 1), S. 123. Noch immer gültig in diesem Kontext: François Louis GANSHOF, *Charlemagne et l'usage de l'écrit en matière administrative*, in: *Le Moyen Âge* 57 (1951), S. 1–25 sowie Arnold BÜHLER, *Wort und Schrift im karolingischen Recht*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990), S. 275–296.

34 Detlef LIEBS, Art. *Codex Theodosianus*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (2008), Sp. 868–870; DERS., Art. *Lex Romana Visigothorum*, *ibid.* 3 (2014), Sp. 918–924.

35 *Concilium Aurelianense* vom 10. Juli 511, in: *Concilia Aevi Merovingici*, ed. Fridericus MAASSEN, Hannover 1893 (MGH Conc., 1), S. 1–14 mit ausführlichen Unterschriftslisten der anwesenden Bischöfe; vgl. auch Odette PONTAL, *Die Synoden im Merowingerreich*, Paderborn, Zürich 1986, S. 23–33.

36 *Concilium Aurelianense* (wie Anm. 35), S. 2; vgl. hierzu auch den weiteren Text des Proömiums.

37 Resümierend Reinhold KAISER in seiner Einleitung zu DERS., Sebastian SCHOLZ, *Quellen zur Geschichte der Franken und der Merowinger*, Stuttgart 2012, S. 56 f.

38 *Ibid.* und Avidus von Vienne, *Epistolae. Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi Opera quae supersunt*, ed. Rudolf PEIPER, Berlin 1883 (MGH Auct. ant., 6,2), S. 29–103, hier S. 46 (41), S. 75 f.

### 1. Konzilsbeschlüsse und das Testament der Radegunde

Die Frage nach der Aufbewahrung der Beschlüsse merowingischer Konzilien, bevor sie in Kollektionen zeitnah vervielfältigt und verbreitet wurden – etwa der »Vetus Gallica« oder den kleineren Sammlungen mit regionalem Bezug wie der Sammlung von Corbie oder der von Albi (alle noch 6. Jahrhundert)<sup>39</sup> – setzt zur Beantwortung ebenfalls funktionierende Verwaltungszellen an Kirchen voraus, wie sie in der oben behandelten Novelle 74 Kaiser Justinians begegnen. Wenn man bedenkt, dass auf dem Konzil von Tours (a. 567) außer den Kanones auch ein Brief an die Königin Radegunde, der ihre Gründung eines Klosters in Poitiers betrifft, und eine *Epistola ad plebem* als Aufruf zum Frieden verfasst wurden und dass ferner die Beschlüsse des Konzils von Paris von 573 angeblich brieflich versandt wurden<sup>40</sup>, dann müssen auch Kästen und Truhen zur Verwahrung der Einzeldokumente am Königshof und in den geistlichen Zentren bereitgestanden haben, und es dürfte in diesen Zentren auch eine Registrierung der einlaufenden Dokumente erfolgt sein.

Den erwähnten Brief an Königin Radegunde inserierte Gregor von Tours seiner Darstellung des Zanks der Nonnen im Kloster der Radegunde in Poitiers, und zwar gemeinsam mit einem vielleicht nur im Kern authentischen Brief der Königin an die Bischöfe, mit dem sie für ihr Begräbnis innerhalb der noch unfertigen Kirche ihres Klosters Vorsorge traf. Diesen Brief der Radegunde habe die Äbtissin Agnes anlässlich des anhaltenden Streits der Nonnen vervielfältigen und an einige Bischöfe versenden lassen, schreibt Gregor von Tours<sup>41</sup>. Die Authentizität des Briefs wird nun zum einen durch die Äbtissin garantiert, die offensichtlich eine Zweitausfertigung oder möglicherweise auch das Original in Verwahrung hielt, zum anderen durch die Anordnung der Radegunde im Text, dass der von ihr unterschriebene Brief im Archiv der Hauptkirche in Poitiers aufzubewahren sei: *Et ut haec supplicatio mea, quam manu propria subscripsi, ut in universalis aeclesiae archevo servetur, effusis cum lacrimis deprecor [...]*<sup>42</sup>. Die Terminologie zielt hier also wiederum auf eine behördliche Institution ab, der die Aufbewahrung des Dokuments oblag und die Rechtssicherheit bot, zumal es sich bei diesem Brief zugleich um das Testament der Radegunde handelte<sup>43</sup>. – Warum ist dies so? Hat es für diesen Vorgang Verwaltungsinstruktionen gegeben? Die erhaltenen Formelsammlungen der Merowingerzeit könnten Antworten auf diese Frage geben.

39 Vgl. PONTAL, Die Synoden (wie Anm. 35), S. 280f.

40 Ibid., S. 305.

41 Gregor von Tours, *Historiarum libri decem*, Bd. 1, ed. Bruno KRUSCH, Wilhelm LEVISON, Leipzig 1937 (MGH SS rer. Merov., 1,1), IX, 39, S. 460–464 und 42, S. 470–473. Hierzu noch immer einschlägig Georg SCHEIBELREITER, Königstöchter im Kloster. Radegunde (†587) und der Nonnenaufstand von Poitiers (589), in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 87 (1979), S. 1–37.

42 Gregor von Tours (wie Anm. 41), IX, 42, S. 474. Der Brief der Radegunde hatte die Funktion eines Schutzbriefes für ihr Kloster.

43 BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 5), S. 255–488 hat vier bedeutende Testamente der Merowingerzeit als zentrale Quellen analysiert, in denen der Ablauf der Rechtsgeschäfte in Form von *gesta municipalia* sehr deutlich wird.

## 2. Merowingische Formelsammlungen

In einem Mustertext zur Ausfertigung von Testamenten der Formelsammlung aus Flavigny, deren Entstehungszeit gegen Ende des 8. Jahrhunderts, also karolingerzeitlich angesetzt wird<sup>44</sup>, wurde explizit und eigenständig, ohne Anlehnung an die ältere Formel in Marculf II, 17 festgehalten, dass ein Testament unbedingt einen Aufbewahrungsvermerk enthalten müsse, und zwar mit folgender Formel: *et in archivis basilice sancti* (dann wäre der Name des Kirchenpatrons einzutragen) *illius conservandum decrevi*<sup>45</sup>. Die Vorschrift, einen Aufbewahrungsvermerk nach diesem Muster im Testament anzubringen, wäre demnach von Radegunde bereits viel früher beachtet worden. Wenn aber das Archiv der Orts- oder Bischofskirchen der sichere Ort der Verwahrung letztwilliger Verfügungen war, bot es sich dann nicht geradezu an, diese Kirchen für solche Dienste mit Schenkungen zu belohnen und sie als zukünftige Erben im Testament zu berücksichtigen?

Die erwähnte Textsammlung Marculfs, die eher ins 7. Jahrhundert als zu Beginn des 8. Jahrhunderts zu datieren ist, enthält Muster für die Ausfertigung von Traditionen an Kirchen und von Prestarienverträgen mit Bischofskirchen (Marculf II, 39 und 40); unmittelbar zuvor steht eine Anleitung zur Handhabung öffentlichkeitswirksamer Dokumente wie Schenkungen, Testamente und Verträge, die man nach ihrer Verlesung zum Zweck der Erinnerung in öffentlichen Archiven aufbewahren sollte: *in arcipibus publicis memoranda servetur*<sup>46</sup>. Der Brief der Radegunde, der auch ihr Testament enthält, bringt also nur eine kleine Variante der damals allgemein bekannten Aufbewahrungsvorschrift, wenn sie darum bittet, dass ihr Brief im Archiv der Hauptkirche der Stadt Poitiers verwahrt werden möge, *in universalis aeclesiae archevo servetur*<sup>47</sup>. Diese beiden Quellenstellen belegen sehr schön den Öffentlichkeitscharakter der merowingischen Archive. Was das Material der Königs- und Privaturkunden anbelangt, so wurde ab der Mitte des 7. Jahrhunderts Papyrus durch Pergament ersetzt<sup>48</sup>.

## 3. Besonderheiten in karolingerzeitlichen Archiven?

Der Trend zur Anlage von Kirchenrechts- und Konziliensammlungen setzte in merowingisch- karolingischer Zeit nicht nur funktionierende Skriptorien an Bischofskirchen und herrschernahen Klöstern, sondern vor allem auch einen organisierten

44 Vgl. *Formulae Flaviniacensis collectionis*, in: Repertorium »Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters«: [http://www.geschichtsquellen.de/repOpus\\_02268.html](http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02268.html) (03.07.2015).

45 *Collectio Flaviniacensis*, ed. Karl ZEUMER, Hannover 1886 (MGH *Formulae*, 1), 8, S. 476.

46 Marculfi *Formulae*, ed. Karl ZEUMER, Hannover 1886 (MGH *Formulae*, 1), II, 38, S. 98. Vgl. die Bewertung der Sammlung in der ausführlichen Rezension der »*Chartae Latinae antiquiores*«, Bd. 13–19 durch David GANZ, Walter GOFFART, *Charters earlier than 800 from French Collections*, in: *Speculum* 65 (1990), S. 906–932, hier S. 912.

47 Marculfi *Formulae* (wie Anm. 46) und der Brief der Radegunde (wie Anm. 42).

48 GANZ, GOFFART, *Charters* (wie Anm. 46), S. 909. Auf den schwierigen Fragenkomplex der Kontinuität der römischen Urkunden zu den merowingischen, die Ganz und Goffart für gegeben halten (»*medieval charters begin with those of the Merovingians. Their language and design descend from the practices of Roman chanceries*«), kann im Rahmen der von mir bearbeiteten Thematik nicht eingegangen werden. Ebenso soll hier die große Bedeutung von Saint-Denis für die merowingische Kanzlei nicht behandelt werden.

Kanzleibetrieb mit geschultem und kundigem Personal voraus. Ordnung und Ablage der Dokumente dürften zweckorientiert gehandhabt worden sein, und was in merowingischer Zeit entstanden war, wurde unter den Karolingern fortgeführt, die das bestehende Netzwerk der geistlichen Archive an Bischofssitzen durch weitere Archive an den karolingischen Klöstern ausbauten. Festzustellen ist eine Schwerpunktverlagerung der Schriftkultur auf die Klöster, insbesondere seit dem Regierungsbeginn Ludwigs des Frommen. Noch weiter als die hier geäußerten Überlegungen zum Archivwesen der Karolinger ging Fichtenau, indem er konstatierte: »Das Archiv heißt während der Karolingerzeit für gewöhnlich *archivum*, ohne dass wir an Bedeutungen denken müssen, die von dem heutigen Gebrauch abweichen<sup>49</sup>.« Anhand der Aussagen von zwei Archivaren dieser Zeit soll daher nachstehend die Archivpraxis der Karolingerzeit etwas verdeutlicht werden.

#### 4. Ebo von Reims und Ansegis von Fontenelle

Zur Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen wurde das Archiv in Reims nahe der Krypta der Bischofskirche, die wertvolle Reliquien barg, von Erzbischof Ebo neu gebaut. Dies rechnete Flodoard, Geschichtsschreiber und offensichtlich auch Archivar an der Reimser erzbischöflichen Kirche, etwas zeitversetzt aus der Sicht des 10. Jahrhunderts in seiner »*Historia Remensis Ecclesiae*« Erzbischof Ebo als großes Verdienst an, denn er schrieb, dass Ebo ein (dem Bedarf) angemessenes Kirchenarchiv mit sehr sicheren Gebäuden und einer Krypta, die dem hl. Petrus, den Aposteln, den Märtyrern und Bekennern und der hl. Jungfrau geweiht war, gebaut habe<sup>50</sup>. In der Textstelle ist der spirituelle Schutz des Kirchenarchivs durch die Heiligen, denen die Krypta geweiht war, erkennbar, in ähnlicher Weise wie dies bereits für Kirchen des 6. Jahrhunderts in Novelle 74 Kaiser Justinians in Abs. IV, Satz 2 baulich vorgegeben ist<sup>51</sup>. Die lokale Nähe des erzbischöflichen Archivs in Reims zur Krypta, die vermutlich eine Unterkirche war, könnte vielleicht auch den praktischen Grund gehabt haben, die Dokumente vor Einbrüchen und Bränden zu sichern, weshalb Fichtenau das neue Archiv als »obere(s) Stockwerk eines kapellenartigen Baus« lokalisieren möchte<sup>52</sup>. Naheliegender ist aber ein baulicher Gesamtkomplex einer Gangkrypta mit Unterkirche und Nebenräumen, in denen sich liturgische Geräte für die Messfeier und das Archiv befanden.

49 FICHTENAU, *Archive* (wie Anm. 1), S. 120.

50 Flodoardus Remensis, *Historia Remensis ecclesiae*, ed. Martina STRATMANN, Hannover 1998 (MGH SS, 36), lib. II, c. 19, S. 175 f.: *Archivum ecclesiae tutissimis aedificiis cum cripta in honore sancti Petri omniumque apostolorum, martirum, confessorum ac virginum dedicata, ubi Deo proptio deservire videmur, opere decenti construxit.*

51 Vgl. oben, bei Anm. 11.

52 FICHTENAU, *Archive* (wie Anm. 1), S. 121. Vgl. aber auch zum Bau von karolingischen Gängen und Krypten Alessandra ANTONINI, *Karolingische Gangkrypten im Wallis*, in: Markus RIEK u. a., *Die Zeit Karls des Großen in der Schweiz*, Zürich 2013, S. 100–108. Im Rahmen des Cycle »Actualité de la recherche archéologique, 2014–2015« hielt sie am 13. April 2015 im Pariser Louvre einen Vortrag über »L'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune (Suisse). Archéologie d'un site monastique à la renommée internationale«. Zur Anlage von Krypten siehe auch das Beispiel von Disentis, behandelt von Erwin POESCHEL, *Die Krypta von Disentis*, in: *Anzeiger für schweizerische Altertumskunde* NF 36 (1934), S. 65–68.

Die in karolingerzeitlichen Quellen überlieferte rege Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten im Auftrag Karls des Großen und wohl auch Einhards, dann Ludwigs des Frommen, konzentrierte sich auf den Kirchenbau mit dazugehörigen Wohn- und Versorgungsgebäuden und auf den Neubau von Räumen für Bibliotheken. Die Verfasser der Texte, die uns hierzu Auskunft geben, wollten allerdings meistens weniger die räumliche Lage und Ausstattung der neuen Gebäude mitteilen oder beschreiben, als vielmehr aus Prestige Gründen die Titel der Bücher der kostbaren Bibliotheksbestände, um kundzutun, dass ihr Kloster über eine hervorragende Bibliothek verfügte, so das Kloster Fontenelle unter Abt Ansegis<sup>53</sup>. Denn der Anreiz der Bestände einer Klosterbibliothek zu wissenschaftlichem Studium war damals weit wirkungsvoller und prestigeträchtiger für ein Kloster als die Ordnung im Archiv, die eher privaten Charakter hatte. In der Zeit der erblühenden Wissenschaften der karolingischen Renaissance ebte das Interesse an der Dokumentenverwaltung in den Klöstern und den Hochstiften im Laufe der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zugunsten der Bücherproduktion zunehmend ab. Jedenfalls war die Dokumentenverwaltung von nachrangiger Bedeutung bei den Tätigkeiten des Skriptoriums, was beispielsweise anhand der erhaltenen Handschriften des Bistums Freising aus dieser Zeit gut nachgewiesen werden kann, von denen die Urkunden und das Amtsbuch nur einen geringen Teil der Arbeiten ausmachen<sup>54</sup>.

### 5. Archive für Kapitularien- und Legessammlungen

Dennoch ist Abt Ansegis von Fontenelle ein bekanntes Beispiel eines begabten, geistlichen Archivars mit weitreichenden Ambitionen, sonst wäre ihm seine »Collectio Capitularium« nicht gelungen. In Fontenelle wurden nämlich aufgrund der Nähe der Äbte zu den Karolingerkaisern Kapitularientexte nach dem Vorbild des Aachener Pfalzarchivs gesammelt, nach inhaltlichen Kriterien sortiert und aufbewahrt – vielleicht sogar in einem eigenen Raum – und für den kopiaalen Schreibvorgang und die Anfertigung der noch erhaltenen Rechtssammlung geordnet und kopiert. Gerhard Schmitz hat für seine Edition der Kapitulariensammlung des Ansegis auch eine Liste aller außer in der Sammlung zusätzlich durch Einzelüberlieferung erhaltenen Kapitularientexte erstellt; dazu gehören so berühmte Texte wie die »Admonitio generalis« Karls des Großen oder die von ihm im Jahr 803 erlassenen wichtigen

53 *Gesta abbatum Fontanellensium*, ed. Simon LOEWENFELD, Hannover 1886 (MGH SS rer. Germ., 28), S. 54–57; die Edition verwendet als Textgrundlage die Kurzfassung der Handschrift aus Le Havre; vgl. *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii* (oder *Gesta abbatum Fontanellensium*), in: *Repertorium »Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters«*: [http://www.geschichtsquellen.de/repOpus\\_02454.html](http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02454.html) (22.07.2015); vgl. aber auch die zuverlässige französische Edition von Fernand LOHIER, Jean LAPORTE (éd.), *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, Rouen, Paris 1936. – Überliefert ist die bauliche Anlage der Bibliothek vor dem Refektorium: *Domum vero, qua librorum copia conservaretur, ante refectorium collocavit, cuius tegulas ferreis clavis configere iussit* (*Gesta abbatum Fontanellensium*, ed. LOEWENFELD, S. 55 f.).

54 Vgl. die Auswertung der karolingerzeitlichen Freisinger Handschriften durch Katharina BIERBRAUER, *Die vorkarolingischen und karolingischen Handschriften der bayerischen Staatsbibliothek*, Wiesbaden 1990 sowie, im Kontext der Schreibschule Bischof Hittos, KRAH, *Die Handschrift des Cozroh* (wie Anm. 32), S. 409, 421.

Gesetzesneuerungen<sup>55</sup>. Auch wurden Novellen Karls des Großen zu den »Leges Barbarorum«, also den aufgezeichneten und in der späten Merowingerzeit bereits novellierten Volksrechten der *gentes* des Frankenreiches, damals häufig auch als Einzeltexte kopiert; sie wurden daher in Einzelüberlieferung in die Handschriften der Kapitularien- und Kanonessammlungen inseriert, was wiederum darauf schließen lässt, dass man in den geistlichen Archiven der Karolingerzeit die aktuelle Gesetzgebung aufbewahrte und effizient zur Benützung vervielfältigte<sup>56</sup>.

Dies scheint durchgängig auf die Anlage von aktuellen Gesetzeskompendien abzu zielen, die dann in den geistlichen Bibliotheken aufbewahrt und bereitgehalten sowie in späteren Jahrhunderten wiederholt und nachhaltig kopiert wurden. Das geschah dann nur noch in der Absicht, den vorhandenen Bücherbestand durch längst veraltete Rechtssammlungen zu vergrößern, mit denen bestenfalls noch eine repräsentative Wirkung zu erzielen war. Gelegentlich wurde ein solches Buch aber auch zur Ikone, so etwa der berühmte »Liber Legum«, den Lupus von Ferrières um 836 für Markgraf Eberhard von Friaul, den Schwiegersohn Kaiser Ludwigs des Frommen, nach einem feinsinnigen Ordnungssystem angelegt hatte<sup>57</sup> und der nur noch in zwei späteren Abschriften erhalten ist: einer oberitalienischen Handschrift des 10. Jahrhunderts, datiert auf etwa 991 (Modena O.I.2) sowie einer Monumentalhandschrift vom Beginn des 11. Jahrhunderts, gefertigt mit Mainzer Provenienz (Gotha I 84); letztere wurde ausschließlich zu repräsentativen Zwecken angefertigt<sup>58</sup>.

Solche Abschriften lassen vermuten, dass man nach der Erneuerung des abendländischen Kaisertums durch die Ottonen offenbar bestrebt war, an die Rechtskultur der Karolingerzeit anzuschließen; dies geschah jedoch nur zum Zweck der Abschrift einer imposanten Gesetzessammlung und nicht, um dadurch einer Novellierung des Rechts Vorschub zu leisten. Denn übernommen wurde bei der Abschrift auch das der Rechtssammlung vorangestellte Widmungsgedicht, in dem Lupus von Ferrières Markgraf Eberhard Anlage und Inhalt des Codex genau erklärte: die salfränkischen, ribuarischen, langobardischen und süddeutschen Volksrechte sowie Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bis zum Jahr 829. Auch enthält die Rechtssammlung traditionell autoritative Texte zur Gesetzgebung wie etwa eine Kaiserliste seit Christi Geburt oder gleich am Beginn den Prolog der »Lex Baiuvario-

55 Die Kapitulariensammlung des Ansegis, ed. Gerhard SCHMITZ, Hannover 1996 (MGH Capit., NS 1), S. 40f.

56 In diesem Kontext sind die Ausführungen von Hermann NEHLSSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Peter CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977, S. 449–502 methodisch immer noch beachtenswert und gewinnbringend. Vgl. ferner zur Verschriftlichung von Kapitularien die Arbeiten von Hubert MORDEK sowie in regionaler Ortung Adelheid KRAH, Zur Kapitulariengesetzgebung in und für Neustrien, in: Hartmut AT SMA (Hg.), La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850, Bd. 1, Sigmaringen 1989, S. 565–581.

57 Vgl. hierzu Harald SIEMS, Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der Leges im Liber Legum des Lupus, in: DERS., Karin NEHLSSEN-VON STRYK, Dieter STRAUCH (Hg.), Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike, Tradition und germanische Wertevorstellungen, Köln u. a. 1995, S. 29–72.

58 Vgl. zur Handschrift Modena O.I.2 Adelheid KRAH, Die Entstehung der »potestas regia« im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II. (840–877), Berlin 2000, S. 156f. Anm. 366 (anhand von Studien an einem Mikrofilm des Originals).



rum«<sup>59</sup>. Den Kapitularien Karls des Großen ist ein Rubrikenverzeichnis vorangestellt. Lupus von Ferrières hatte hier wichtige Dokumente eigenständig und passend für die multikulturelle Bevölkerung in Friaul in einer für den Amtsinhaber der Markgrafschaft brauchbaren umfänglichen Handreichung zusammengestellt und die Texte stark überarbeitet; dabei kopierte er keine schon bestehende karolingische Gesetzesammlung<sup>60</sup>. Beispielsweise wurde durch ihn der Text der »Lex Baiuvariorum« in einer einzigartigen Version überliefert, die nur diese beiden genannten Handschriften bieten.

Wie hatte Lupus gearbeitet? Ganz sicher nicht ohne ein Archiv, in dem die Leges- und die Kapitularientexte, die er bearbeitete und kopierte oder kopieren ließ, aufbewahrt wurden, und auch die Erlasse, vorsortiert nach den Karolingerherrschern, Karl dem Großen, Pippin von Italien, Ludwig dem Frommen, und sortiert nach Provenienz, des Frankenreichs oder speziell der langobardischen Gebiete des Reiches. In der erwähnten Kaiserliste schließen die karolingischen Hausmeier mit Pippin dem Mittleren unmittelbar an die spätrömischen Kaiser an, ohne dass der Name eines einzigen Merowingerkönigs erscheint. Die Absicht solcher Geschichtsklitterung ist klar: Mit dem seit Karl dem Großen wieder errichteten, auf Rom und das Papsttum bezogenen abendländischen Kaiserreich war nach Ansicht der intellektuellen Oberschicht am Kaiserhof in der christlichen Menschheitsgeschichte der Anschluss an das römische Kaisertum und an die christlich-römische Rechtskultur vollzogen worden.

#### 6. Das Pfalzarchiv in Aachen und das bischöfliche Archiv in Freising

Die Anordnungen Karls des Großen und die auf seinen Reichstagen verkündeten Erlasse wurden wie die Novellen der spätantiken Kaiser durch Abschriften verbreitet und publiziert und in den Archiven der bischöflichen und klösterlichen Skriptorien verwahrt. Wie zu Zeiten des römischen Imperiums entstand ein fein verzweigtes Verwaltungsnetzwerk, dessen Zentralen in Aachen und in Pavia eingerichtet wurden. Das bekannte karolingische Legatensystem der *missi dominici*, das Karl der Große und seine Nachfolger durch zahlreiche Verwaltungsanweisungen lenkten, war im Reich primär über die Bischofssitze und Diözesen und sekundär durch die militärische Einteilung des Reiches in Grafschaften verortet und organisiert. Die Effektivität der örtlichen Verwaltung spielte dabei bekanntlich eine große Rolle, wobei die Grafen auf die Kenntnisse der Schriftlichkeit und der Schriftpraxis der geistlichen Zentren angewiesen waren. So wurde etwa auf den lokalen Versammlungen im bayerischen Raum auf Latein protokolliert, was in der Volkssprache beraten und beschlossen worden war; Bischöfe und Grafen traten gemeinsam auf und waren dabei ebenfalls aufeinander angewiesen. Die Schaltstelle des Reiches aber sollte nach dem Willen Karls des Großen die Pfalz in Aachen sein, wo alle *constitutiones*, die jährlich

59 Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*, Hannover 1995, S. 256–268 zu Modena O. I. 2, S. 131–148 zum Mainzer Codex.

60 Der »Liber Legum« wird auch im Testament Markgraf Eberhards von Friaul genannt, der seine Büchersammlung seinem ältesten Sohn vererbte; Eberhards Testament ist überliefert im *Cartulaire de l'abbaye de Cysoing*, ed. Ignace DE COUSSEMAKER, Lille 1886; zum Aufbau des »Liber Legum« ist die detailreiche und informative Studie von Oliver MÜNSCH, *Der Liber Legum des Lupus von Ferrières*, Frankfurt am Main u. a. 2001 heranzuziehen.

auf den fünf Versammlungen an Zentralorten des Reiches beschlossen worden waren, im Archiv aufbewahrt und zur Einsicht bereitgehalten werden sollten. Diese Verwaltungsanordnung überliefert ein Hinweis in den »Annales regni Francorum« zum Jahr 813, als Karl der Große die Nachfolge im Reich mit der Einsetzung Ludwigs des Frommen, seines einzigen, ihm verbliebenen Nachfolgers, endlich regelte<sup>61</sup>.

Dass damals tatsächlich eine große Reformsynode abgehalten wurde, belegen auch die in Einzelausfertigungen erhaltenen Kapitularientexte, die später der bereits erwähnte Kollektor und Abt Ansegis von Fontenelle fälschlicherweise für Erlasse Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 827 hielt, wie Gerhard Schmitz nachweisen konnte<sup>62</sup>. Für Ansegis dürfte diese falsche Zuordnung aufgrund der enormen weiteren Zentralisierung der Staatsgewalt in Aachen durch Kaiser Ludwig den Frommen naheliegend gewesen sein.

Die Reformen Ludwigs des Frommen am Beginn seiner eigenständigen Kaiserherrschaft und während der folgenden Jahre dürften aber auch Auswirkungen auf die bestehenden Ordnungssysteme in den Archiven an den Bischofssitzen und Klöstern seines Reiches gehabt haben. Denn in dieser Zeit wurde beispielsweise in der Kanzlei des Hochstifts Freising unter Bischof Hitto (811–835) das berühmte Kopialbuch der Traditionen an das Bistum und der Rechtsgeschäfte durch den Kanzleivorsteher Cozroh angelegt. Es enthält aufgrund der Anordnung der Dokumente viele Hinweise auf ein im Kontext in Freising aufbewahrtes, gebündelt gelagertes Urkundenmaterial, das vermutlich schon länger nach Vorgängen oder auch nach Provenienzen geordnet war; zur Sortierung der Dokumente wären hier beispielsweise die das Kloster Schlehdorf betreffenden Urkunden zu nennen oder auch solche, die nach den Schenkungen von Besitz der Familien von Priestern sortiert waren, der später an das Domkapitel fiel, oder von Besitz von Personen, die ihm angehörten.

Jener Teil des Kopialbuchs, der die Urkunden Bischof Hittos überliefert, wurde damals zeitnah zur Ausfertigung der Originale kopiert; das war möglicherweise keine Eigenart dieser Kanzlei, sondern könnte auf einer generellen Anordnung Ludwigs des Frommen beruhen. Denn bei zwei Datierungen von Dokumenten des Kopialbuchs wird die Nähe der Freisinger Kanzlei zur Kaiserpfalz in Aachen besonders deutlich, nämlich im Jahr 818, als Bischof Hitto und Freisinger Kleriker das Weihnachtstfest in Aachen am Kaiserhof gefeiert hatten, und bei der Datierung einer Schenkung des Bischofs vom 30. April 825, als man in Freising bereits im Begriff war, nach Aachen aufzubrechen und Bischof Hitto Cozroh noch zur Ausfertigung einer persönlichen Schenkung an das Hochstift angewiesen hatte. Dementsprechend vermerkte Cozroh im Dokument: *et in ipso die iter capere coepimus ad aquis palatio in franciam*<sup>63</sup>. Der Leiter der kaiserlichen Kanzlei in Aachen war von 817 bis 832 Abt Fridugis von Marmoutier bei Tours, der nach Bernhard Bischoff die serielle Produktion von Legeshandschriften in den nordfranzösisch/fränkischen Skriptorien in dieser Zeit umsetzte und als oberster Verwaltungschef für die Bürokratie der kaiserlichen Kanzlei verantwortlich war; diese Position ermöglichte ihm auch die einzig-

61 Annales regni Francorum, ed. Georg Heinrich PERTZ, Hannover 1895 (MGH SS rer. Germ., 6), ad a. 813, S. 138.

62 Die Kapitulariensammlung des Ansegis (wie Anm. 55), S. 3.

63 Vgl. KRAH, Die Handschrift des Cozroh (wie Anm. 32), S. 413.

artige Aufzeichnung der in der kaiserlichen Kanzlei verwendeten »Formulae imperiales«, die in der Handschrift Paris BNF lat. 2714 im Kontext der von Ludwig dem Frommen benutzten theologisch-patristischen Werke überliefert sind<sup>64</sup>.

## VII. Fazit

Es konnte gezeigt werden, dass Archive bereits im 6. Jahrhundert auch als geistliche Archive an Kirchen und Bethäusern des Römischen Reichs geführt wurden. Sie übernahmen in den gallo-fränkischen *regna* zunehmend die Funktionen der römischen *gesta municipalia* durch Registrierung von Personen und deren Rechtsangelegenheiten.

Die geistlichen Archive waren im Untersuchungszeitraum vom 6. Jahrhundert bis in die Karolingerzeit öffentliche Institutionen, räumlich Kapellen und Sakristeien zugeordnet und an diese angebaut. Mit zunehmender Bedeutung der Verschriftlichung der geistlichen Gesetzgebung wurden in Archiven neben Dotationsurkunden und Testamenten auch Konzilsbeschlüsse verwahrt und bereitgehalten, ebenso in karolingischer Zeit auch die weltlichen und geistlichen Rechtstexte der Kapitulariengesetzgebung sowie der »Leges Barbarorum«, die aber im Laufe der Zeit in Buchform als Gesetzessammlungen in den Bibliotheken der geistlichen Stifte aufbewahrt wurden. Im berühmten Bücherverzeichnis für St. Gallen aus der Mitte des 9. Jahrhunderts (als Teil 1 mit fol. 3–21 dem Codex St. Gallen 728 vorgeschaltet) ist auf fol. 17 ein Rechtscodex im Bibliotheksbestand genannt, der für die gemischte Bevölkerung der Region romanische, fränkische und alemannische Gesetzessammlungen enthalte, also sowohl die römischen Gesetzeswerke, »Lex Theodosiana«, »Lex Ermogeniana«, »Lex Papiani«, als auch »Leges Barbarorum«, nämlich eine »Lex Francorum« und die »Lex Alamannorum«<sup>65</sup>. Die serielle Buchproduktion von gleichen oder inhaltlich ähnlichen Leges- und Kapitularienhandschriften, die durch Abschrift der Kompendien in dem Hof Ludwigs des Frommen nahe stehenden Skriptorien vor allem des nordfranzösischen Raums organisiert betrieben wurde, hat mit der Aufbewahrung von einzelnen Gesetzestexten in den geistlichen Archiven nichts mehr gemeinsam; denn die juristische Arbeit und die Anpassung der Kompilationen an den jeweiligen Herrschaftsraum im Karolingerreich war von Männern wie Wandalgarius in Lyon, Lupus von Ferrières und der Kanzlei Ludwigs des Frommen bereits vor seiner Reichskrise geleistet worden<sup>66</sup>. Auch ist die Tendenz zur Aktualisierung der Gesetzgebung unter Ludwig dem Frommen erkennbar, denn das St. Galler Bücherverzeichnis vermerkt nur einen Legescodex, dagegen drei Kapitularienbände, wobei unter der Rubrik »De Legibus« auf fol. 17 zum Eintrag von künftig zu erwerbenden

64 Vgl. MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 59), S. 422 f.

65 St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 728: Sammelhandschrift (Kapitulariensammlung des Ansegis, Lex Salica, Lex Ribuarria): <http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/csg/0728> (04.09.2015). Bücherverzeichnis fol. 3–21 mit besonderem Quaternio, fol. 17: <http://www.e-codices.unifr.ch/de/csg/0728/17/0/Sequence-649> (04.09.2015).

66 Die burgundische Kompilation des Wandalgarius (vor 794) in Lyon enthält einen ähnlichen Kanon an Legestexten, St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. Sang. 731: Lex Romana Visigothorum, Lex Salica, Lex Alamannorum: <http://www.e-codices.unifr.ch/de/list/one/csg/0731> (04.09.2015). – Zur Kompilation des Lupus von Ferrières vgl. oben, bei Anm. 57 f.

Legeshandschriften zwei weitere Linien frei gelassen sind, für Kapitularienbände sind es drei<sup>67</sup>. Dokumente wie Testamente, Notizen, Schenkungen, Urteile und Verträge, häufig mit Bezug zum Aufbewahrungsort, wurden in geistlichen Archiven ebenfalls zunächst gesammelt, oftmals zu Bündeln sortiert (nachweislich für das Hochstift Freising) und in den Schatz der Bischofskirchen oder Klöster integriert, bevor man sie zeitnah oder auch später kopierte und diese Kopien in Lagen oder als gebundene Traditions- und Amtsbücher zusätzlich in Akten- oder Buchform sicherte. Es hing von der Art der Aufbewahrung, der Sortierung und der Registrierung der Dokumente im Archiv ab, in welcher Form Rechtssammlungen und Amtsbücher angelegt wurden oder nicht. Von einer Registrierung weltlicher Personen und ihrer Rechtsangelegenheiten in einem geistlichen Archiv ist in karolingischer Zeit nicht mehr die Rede.

67 Wie oben, Anm. 65; MORDEK, *Bibliotheca capitularium* (wie Anm. 59), S. 665–668.